

Aktuelle Maßnahmen und Regelungen

[Vollständig Geimpfte und Genesene](#)

[Maßgeblicher Inzidenzwert](#)

[Maskenpflicht](#)

[Testpflicht \(3G-Regel\)](#)

[Kontaktbeschränkungen](#)

[Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäuser](#)

[Gastronomie und Hotspots](#)

[Schulen und Kinderbetreuung](#)

[Veranstaltungen, Freizeit, Sport & Tourismus](#)

[Handel und Dienstleistungen](#)

[Einreisebestimmungen](#)

Die konkreten Maßnahmen und Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat die bayerische Staatsregierung in der [Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) festgelegt.

Weitergehende Informationen zu den bayernweit geltenden Regelungen finden Sie in den [FAQ des Innenministeriums](#) sowie in den [FAQ des Gesundheitsministeriums](#).

Vollständig Geimpfte und Genesene

Vollständig gegen Corona geimpfte Personen sind ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung **negativ getesteten Personen** gleichgestellt und damit von den Testnachweisen der 13. BayIfSMV befreit. Gleiches gilt auch für Genesene mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.

Außerdem sind für vollständig Geimpfte und Genesene die [Kontaktbeschränkungen](#) ausgesetzt.

Nach einem Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet sind vollständig Geimpfte und Genesene von der [Quarantänepflicht](#) befreit. Ein Nachweis über den Impfstatus ist bei der Einreise nach Deutschland verpflichtend.

Wie weise ich meinen Status nach?

- Der **Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19** mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff kann ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung durch Vorlage eines Impfnachweises in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache erfolgen (auf Papier oder digital). Hierbei handelt es sich um den Impfpass bzw. Impfausweis, in dem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte bei der Impfung kein Impfausweis vorliegen, wird eine Impfbescheinigung ausgestellt. Diese Impfbescheinigung ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet. Infos zum **digitalen Impfnachweis** finden Sie unter ["Impfungen für Münchner*innen"](#).
- **Genesene Personen** können ihre vorherige Infektion durch Vorlage eines Dokuments in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache nachweisen (auf Papier oder elektronisch), aus dem die positive PCR-Testung eindeutig hervorgeht. Die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen. Hilfsweise kann auch die Bescheinigung über die Anordnung

der Isolation (Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt) nach einem positiven PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorgelegt werden.

- **Genesene Personen**, bei denen die Infektion mit SARS-CoV-2 **länger als sechs Monate zurückliegt** und die bereits **ihre erste Corona-Schutzimpfung erhalten haben**, werden vollständig geimpften Personen gleichgestellt. Der Nachweis kann durch Vorlage des positiven PCR-Tests in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises erfolgen. Die 14-tägige Wartezeit nach der Impfung entfällt für diesen Personenkreis.

Weitergehende Informationen zu den bayernweit geltenden Regelungen finden Sie in den [FAQ des Innenministeriums](#) sowie in den [FAQ des Gesundheitsministeriums](#).

Maßgeblicher Inzidenzwert

Einige Regelungen der [Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) sind abhängig von der Höhe des 7-Tage-Inzidenzwerts.

Für München gelten aktuell die Regelungen der Inzidenzeinstufung „über 50“.

> [Amtliche Bekanntmachung der Inzidenzeinstufung „über 50“ vom 24.8.21 \(PDF, 60 KB\)](#)

Die Inzidenzeinstufung gilt jeweils so lange, bis ein Inzidenz-Grenzwert laut RKI an **drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten** bzw. der Grenzwert an **fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten** wird. Die dann maßgeblichen Regelungen treten anschließend ab dem zweiten Tag nach der drei-/fünfmaligen Über-/Unterschreitung in Kraft.

> [Entwicklung des Münchner Inzidenzwerts](#)

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht unter freiem Himmel in der Münchner Innenstadt wurde aufgehoben. In [vielen weiteren Bereichen](#) gilt die Maskenpflicht aber unverändert fort. Im öffentlichen Personennahverkehr sowie beim Einkaufen, während der Gottesdienste, beim Besuch von Arztpraxen und in den Alten- und Pflegeheimen müssen auf Beschluss der bayerischen Staatsregierung verpflichtend FFP2-Masken getragen werden. Für Kinder unter 16 Jahren ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit.

Weitergehende Informationen zu den bayernweit geltenden Regelungen finden Sie in den [FAQ des Innenministeriums](#) sowie in den [FAQ des Gesundheitsministeriums](#).

> [Informationen des Gesundheitsreferates zur Nutzung und Pflege von FFP2-Masken](#)

> [Broschüre „Wiederverwendung von FFP2-Masken für den Privatgebrauch“ \(PDF, 1119 KB\)](#)

> [Hinweise zur Entsorgung von FFP2-Masken](#)

Testpflicht (3G-Regel)

Soweit nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine Testpflicht vorgesehen ist, gilt diese nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene. Auch Kinder unter 6 Jahren sowie

Schüler*innen sind von der Vorlage eines Testnachweises befreit. Die Ausnahmeregelung für Schüler*innen gilt auch in den Ferien.

Alle anderen Personen müssen im Sinne der **3G-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete) einen höchstens 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest, einen unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest oder einen höchstens 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorlegen.

Kontaktbeschränkungen

Die für München aktuell gültige Regelung richtet sich nach der derzeit für die Stadt [geltenden Inzidenzeinstufung](#).

Bei der aktuellen **Inzidenzeinstufung „50 oder mehr“** sind private Zusammenkünfte möglich für die Angehörigen des eigenen Hausstands und zwei weiterer Haushalte mit zusammen maximal zehn Personen (Geimpfte, Genesene und Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet).

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind im Freien mit 50 Personen und in Innenräumen mit 25 Personen möglich (Geimpfte und Genesene nicht mitgerechnet). Bereits bei einer **Inzidenzeinstufung „über 35“** gilt in geschlossenen Räumen die **3G-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete).

Weitergehende Informationen zu den bayernweit geltenden Regelungen finden Sie in den [FAQ des Innenministeriums](#) sowie in den [FAQ des Gesundheitsministeriums](#).

Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäuser

In Alten- und Pflegeheimen gilt eine FFP-2 Maskenpflicht. Besucher*innen, die vollständig geimpft oder genesen sind, dürfen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Maske) tragen. In Krankenhäusern gilt Maskenpflicht.

Für Besucher*innen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, gilt in Alten- und Pflegeheimen eine inzidenzunabhängige Testpflicht (3G-Regel); Die 3G-Regel gilt bei der aktuellen **Inzidenzeinstufung „über 35“** auch in Krankenhäusern.

Weitergehende Informationen zu den bayernweit geltenden Regelungen finden Sie in den [FAQ des Innenministeriums](#) sowie in den [FAQ des Gesundheitsministeriums](#).

Gastronomie und Hotspots

Die Innen- und Außengastronomie kann bis 1 Uhr öffnen, wenn in der Gaststättenerlaubnis, der Sondernutzungserlaubnis oder nach dem Ladenschlussgesetz keine frühere Schließung des Betriebes festgelegt ist. Gäste müssen im Innen- und Außenbereich eine FFP2-Maske tragen, die am Tisch abgenommen werden darf. Für Kinder unter 16 Jahren ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend, Kinder unter 6 Jahren sind von der Tragepflicht befreit. Bei der aktuellen **Inzidenzeinstufung „über 35“** gilt in geschlossenen Räumen die **3G-Regel** (Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete). Speisen und Getränke zum Mitnehmen können ohne Testnachweis abgeholt werden. Auch für nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen gilt die 3G-Regel nicht.

Hotspot-Regeln

An den Hotspots **Gärtnerplatz**, **Wedekindplatz** und **Türkenstraße** (zwischen Schelling- und Akademiestraße inkl. Georg-Elser-Platz) sowie **Professor-Huber-Platz** und **Veterinärstraße** (inklusive Gehwege bis zur Hauswand zwischen Professor-Huber-Platz und Kreuzungsbereich Königinstraße) ist das Mitführen und das Benutzen von **Glasbehältnissen** – also Glasflaschen, Gläser oder Krüge – in öffentlichen Bereichen täglich in der Zeit von 20 bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Von dem Verbot ausgenommen sind die Freischankflächen der Gastronomie während der Öffnungszeiten, ebenso Personen, die Glasbehältnisse von oder zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte transportieren.